

## **2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

### **2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer

das 18. Lebensjahr, für einen BFA für den FB 1 das 16. Lebensjahr, vollendet hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;

geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet ist.

Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen;

Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches ein Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen;

die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat.

### **2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung**

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedliche Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Als Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung (im weiteren Text als Nachweis bezeichnet) ist anerkannt:

- Ausgefülltes Formblatt „Eidesstattliche Erklärung“
- Zusätzlich zu dieser Bestätigung muss der Kandidat auf Verlangen vorlegen:
- Logbücher (Original)
- Logbücher (Kopie oder Abschrift), vom Schiffsführer unterfertigt);
- persönliche Logbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- logbuchähnliche Aufzeichnungen (Original, Kopie oder Abschrift);
- Seemeilenbestätigungen des MSVÖ;

Jede andere Seemeilenbestätigungen bzw. jede andere Bestätigung, die die Merkmale und Inhalte der Seemeilenbestätigungen des MSVÖ beinhaltet.

Diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

#### **2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer

#### **2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen und 18 Bordtage, insbesondere als Wachführer

#### **2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 1000 Seemeilen und 30 Bordtage, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer.

#### **2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 3500 Seemeilen und 70 Bordtage, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer.

Für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Motorjachten sind mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Motor, für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Segeljachten mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Segeln nachzuweisen